Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Vorab per Telefax: 0921/504-439

Amtsgericht Bayreuth -Familiengericht -Wittelsbacherring 22 95444 Bayreuth

EILSACHE, bitte sofort vorlegen!!!

In dem Verfahren

W. ./. H.

wegen Umgang e.A.

Az.: neu

Datum: 08. November 2016

unser Zeichen: 256/13JS21/JS

Datei: d3/d371-13

familienrecht ratgeber.com

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV

In Kooperation mit Steuerberater

Anton Paulsteiner Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl Diplom-Finanzwirt (FH)

Antrag auf Gewährung des Umgangsrechts im Wege der einstweiligen Anordnung, § 1684 BGB

Herr W

Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen Gewährung des Umgangsrechts

vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 €,

stelle ich namens und im Auftrag des Antragstellers folgenden

RA Dr. Jörg Schröck,

gegen

Frau H

Antragsgegnerin -

Zentrale München

> Landshuter Allee 8 - 10 D-80637 München

Telefon 089/2155-4181-0 Telefax 089/2155-4181-9

Mail info@familienrecht-ratgeber.com Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten

BLZ 733 700 24

Konto 16 999 66 BIC DEUTDEDB733

IBAN DE13733700240169996600

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller in den anstehenden Sommerferien persönlichen Umgang mit seinen Kindern

Antrag:

S, geb. am

W, geb. am,

ld-Nr. 92 137 084 852

Daten Personenbezogene Daten werden in unseren elektronischen Akten

gespeichert (§ 33 BDSG).

Seite 2 08.11.2016

zu gewähren und zu diesem Zweck die Kinder am Samstag, den 03.08.2013 um 16:00

Uhr vor ihrer Wohnung in Pegnitz dem Antragsteller zu übergeben und am Samstag, den

24.08.2013 um 20.00 Uhr wieder entgegen zu nehmen.

Begründung:

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind nicht miteinander verheiratet, führten seit April

2002 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft und leben nun seit dem ... 2011 voneinander

getrennt. Aus dieser Beziehung sind die im Antrag bezeichneten Kinder hervorgegangen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Eine gemeinsame Sorgeerklärung haben die Eltern nicht abgegeben, weshalb weiterhin die

Antragstellerin alleine sorgeberechtigt ist. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben sich

am getrennt. Die Kinder leben seither bei der Antragsgegnerin. Seit der Trennung bis April

2013 hatte der Antragsteller regelmäßig Umgang mit seinem Sohn und seiner Tochter, auch in

den Ferien. Die Kinder sind ausgesprochen gerne beim Antragsteller.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Seit Sommer 2012 traten Probleme mit der Regelung des Umgangs zu den Kindern auf. Diese

haben sich im Lauf der Zeit zunehmend verschärft. Ab Ende April 2013 kommt es zu massiven

Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts. Obwohl die Antragstellerin ausdrücklich

damit einverstanden war, dass die Kinder die Hälfte der Pfingstferien 2013 beim Antragsteller

verbringen, hat die Antragsgegnerin die Kinder ohne nähere Angabe von Gründen den Umgang

nicht ermöglicht. Sie nannte dem Antragsteller für die Pfingstferien keinen konkreten Termin,

wann die Kinder abgeholt werden könnten. Der Antragsteller kann sich das Verhalten der

Antragsgegnerin nicht erklären. Vermittlungsversuche des Jugendamts blieben ohne Erfolg. Sie

hat auch keine Begründung hierfür gegeben. Es zu befürchten, dass für die anstehenden

Sommerferien 2013 sich gleiche wiederholt wie in den Pfingstferien 2013. Auch jetzt wurde nur

mündlich eine allgemeine Zusage zum Umgang für die Hälfte der Sommerferien gegeben. Doch

auf konkrete (schriftliche) Benennung von Abhol- und Bring-Termine lässt sich die

Antragsgegnerin nicht ein.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Die Weigerung der Antragsgegnerin verletzt den Antragsteller in seinem Umgangsrecht, das ihm

gemäß § 1684 Abs. 1 BGB zusteht. Das Verhalten der Antragsgegnerin schadet dem Wohl der

Kinder. Der Umgang mit ihrem Vater ist für die Kinder sehr wichtig. Sie waren immer gerne bei

Seite 3 08.11.2016

ihm. Die Gewährung des Umgangsrechts gerade auch für die geplanten Sommerferien dient

daher dem Kindeswohl in besonderer Weise.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund, weil die Sommerferien unmittelbar bevorstehen und zu

befürchten ist, dass sich hier das gleiche Verhaltensmuster wie bei den Pfingstferien abspielt, mit

dem Ergebnis, dass es zu keinem Ferienumgang des Antragstellers mit seinen Kindern kommt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht